

## **Kinderschutz aus der Sicht der familiengerichtlichen Praxis**

Diskussionsbeitrag des Direktors des Amtsgerichts Würzburg, Roland Stockmann, bei der Kinderschutzkonferenz der Regierung von Unterfranken am 18. Juni 2008

Kinderschutz ist in der Praxis der Familiengerichte an zwei Normen festzumachen:

§ 1666 BGB fordert das Familiengericht auf, bei Gefährdung des Kindeswohls „die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“

§ 1631 b BGB knüpft die mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung des Kindes – d.h., die Unterbringung in einem geschlossenen Kinderheim oder einer geschlossenen Abteilung einer Klinik – an die Genehmigung des Familiengerichts.

In beiden Fällen sieht die Praxis so aus, dass das Familiengericht über eine bereits eingetretene oder in Zukunft zu befürchtende Kindeswohlsgefährdung informiert und zum Tätigwerden aufgefordert wird.

In aller Regel ist das Jugendamt der Informant, das dann den Vorschlag macht, eine konkrete Maßnahme möge zum Schutz der Minderjährigen erlassen werden.

Für das Familiengericht stellen sich im Verfahren dann drei Fragen:

1. Von welchem Sachverhalt habe ich auszugehen?
2. Rechtfertigt dieser Sachverhalt einen Eingriff in das Elternrecht?
3. Welche Maßnahme ist im konkreten Fall zur Behebung der Gefahr erforderlich und geeignet?

Ich möchte diese Fragestellungen gleich noch etwas näher beleuchten, darf aber zuvor darauf hinweisen, dass alle in einer solchen Situation involvierten staatlichen Stellen, d.h. Jugendamt, Polizei und Gericht, vor dem Dilemma stehen, unter großem Zeitdruck die aufgeworfenen Fragen beantworten zu müssen.

Warten sie mit einem Eingriff zu lange ab, setzen sie sich nicht nur den Vorwurf einer bestimmten Presse aus, Mitverantwortung für eine eingetretene Schädigung des Kindes zu tragen.

Reagieren sie zu schnell auf aufgetretene Verdachtsmomente, lautet der Vorwurf, durch überzogenes Eingreifen eine Familie zerstört und erst dadurch zu einer Kindeswohlsgefährdung beigetragen zu haben.

Beispiele für die geschilderten Vorwürfe könnten jetzt aufgeführt werden aus Fällen, die in Vergangenheit und Gegenwart beim Familiengericht Würzburg anhängig waren und noch sind. Ich will aber lieber Beispiele aus anderen deutschen Regionen zitieren, damit sich die Diskussion nachher nicht unter den im Raum anwesenden Verfahrensbeteiligten an diesen konkreten Fällen festhakt.

Der Fall des zweijährigen Kevin aus Bremen-Gröpelingen, der bei seinem drogenabhängigen Stiefvater aufgewachsen ist und beim Vollzug einer familiengerichtlichen Herausgabeverfügung tot im Kühlschrank aufgefunden wurde, hat bundesweit Schlagzeilen gemacht. Die gerichtsmedizinische Untersuchung ergab, dass Kevin zum Zeitpunkt des Auffindens bereits fünf Monate tot war und mindestens 24 körperliche Misshandlungen mit 19 Knochenbrüchen erlitten hatte.

Aktuell ist auch der Fall der fünfjährigen Lea-Sophie aus Schwerin in der Diskussion, die im November 2007 an Unterernährung gestorben ist. Der Großvater hatte sich zuvor mehrfach an das dortige Jugendamt gewandt, das jedoch keine Anlass zu einem Hausbesuch gesehen hatte.

Für den gegenteiligen Vorwurf, den des verfrühten Eingreifens sei der sogenannte „Wormser Kindesmissbrauch“ angeführt:

Auslöser war ein Scheidungskrieg, in dem ein Mann, um das alleinige Sorgerecht zu erlangen, im Jahr 1993 seiner Ex-Frau und ihrem neuen Partner sexuellen Missbrauch der gemeinsamen Kinder vorwarf. Das Jugendamt Worms verwies die Beteiligten an den „Kinderschutzverein“ Wildwasser Worms e.V.

Die Wildwasser-Mitarbeiterin Ute P. verschwendete keinen Gedanken daran, ob der Vorwurf des Missbrauchs berechtigt ist, ihr ging es darum zu eruieren, durch wen und unter welchen Umständen der Missbrauch erfolgt ist. Sie befragte die Kinder mittels „anatomisch korrekter“ Puppen, Märchenerzählungen, Vorspielen von „Aufklärungskassetten“ und ist durch die auf diese Weise erlangten Antworten der Kinder davon überzeugt, Beweise für einen massenhaften Kindesmissbrauch gefunden zu haben. Sie meint sogar, die Örtlichkeit des Missbrauches, den Billardkeller einer Gaststätte benennen zu können.

In der Folgezeit wurden, gestützt auf die „Ermittlungen“ von Ute P., 25 Personen unter dem Tatverdacht des sexuellen Missbrauchs von Kindern festgenommen, die insgesamt 16 eigene bzw. fremde Kinder im Alter von bis zu 12 Jahren missbraucht haben sollen. Die Kinder wurden auf Veranlassung des Wormser Jugendamtes (mit gerichtlicher Genehmigung) im Kinderheim „Spatzennest“ in Ramsen im Donnersbergkreis untergebracht. Der Leiter dieses Heimes, Stefan S., ein ausgebildeter Krankenpfleger und Rettungsassistent, untermauerte die Vorwürfe gegen die Eltern aufgrund der von ihm durchgeführten weiteren Ermittlungen: Er hatte die Kinder zur „Aufklärung der Vorwürfe“ u. a. nachts zu sich ins Bett genommen und sie nackt den Geschlechtsverkehr spielen lassen.

Nach über zwei Jahren Untersuchungshaft wurden im Jahr 1997 alle Angeklagten vom Landgericht Mainz freigesprochen.

„Den Wormser Massenmissbrauch hat es nie gegeben“, so der erste Satz der mündlichen Urteilsbegründung der Vorsitzenden der Mainzer Strafkammer.

Die Beweisaufnahme hatte ergeben, dass angeblich missbrauchte Kinder zum Tatzeitpunkt noch gar nicht geboren waren. Andere befanden sich damals bereits in der Obhut des Jugendamtes, bestimmte Angeklagte zur angeblichen Tatzeit bereits in Haft. Ein Wormser Kinderarzt, der in einem Gutachten für die Staatsanwaltschaft die Kinder als „zweifelsfrei missbraucht“ bezeichnet hatte, hatte diese Kinder gar nicht untersucht, sondern aus der Weigerung sich untersuchen zu lassen, geschlossen, sie seien missbraucht. Sachverständige hatten die Untersuchungsmethoden von Ute P. und Stefan S. als suggestiv bezeichnet, das Gericht wertete sie als strafprozessual unverantwortlich. Den Kindern waren beispielsweise Belohnungen, wie Eis- oder Spaghettien, für belastende Aussagen versprochen worden.

Die angeblich missbrauchten Kinder, die im „Spatzennest“ in Ramsen untergebracht waren, kehrten auch nach der strafrechtlichen Aufklärung nicht zu ihren Eltern zurück, da sie durch die Erzieher – mit Duldung des Jugendamtes und des Amtsgerichts, die weiterhin von einem Missbrauch durch die Eltern ausgingen, völlig von ihren Eltern entfremdet worden waren. So fuhren die Erzieher mit den Kindern vors Gefängnis nach Frankfurt, wo eine Mutter inhaftiert war. Dort standen sie vor dem Tor und sagten den Kindern: „Da sitzt eure böse Mutter. Die kommt nie wieder raus.“ Gerechtfertigt wurde dies damit, den Kindern die Trennung von den Eltern zu erleichtern.

Am 8. Februar 2008 wurde Stefan S. selbst wegen des Verdachtes des Kindesmissbrauches aufgrund eines Haftbefehls des Amtsgerichts Kaiserslautern festgenommen. Ihm wird vorgeworfen, 7 Mädchen im Alter zwischen sechs und zwölf Jahren während einer ökumenischen Ferienfreizeit der Kirchengemeinden Ramsen im Sommer 2007 als Sexualobjekte, u.a. durch „therapeutische Massagen“ im Genital- und Analbereich, benutzt zu haben. Dieses Verfahren kam ins Rollen durch einen Leiter der Herberge, in der die Freizeit stattfand, an das Jugendamt Stuttgart, weil er Ramsen in der Nähe von Stuttgart vermutete. Frühere Hinweise über die Spatzennest-Methoden an das Jugendamt Worms waren ohne Reaktion geblieben.

Ich habe den Wormser Fall so ausführlich geschildert, weil in ihm das kollektive Versagen aller beteiligten Berufsstände deutlich wird:

- Die Wildwassermitarbeiterin, die übermotiviert und mit missionarischem Eifer angebliche Beweise für ihre Idee zusammenträgt.
- Der Kinderarzt, der – geblendet durch die angeblich bereits von Wildwasser zusammengetragenen Beweise – auf eigene Untersuchungen verzichtet und Ferndiagnosen stellt.
- Das Jugendamt, das den angeblich ermittelten Sachverhalt nicht hinterfragt.
- Das Familiengericht, das ebenfalls keine kritische Sachverhaltsprüfung vornimmt.

Um es klarzustellen: Es geht mir nicht um Schuldzuweisungen an einzelne Verantwortliche. Im Wormser Fall haben offensichtlich aber alle versagt.

Die Fragestellung heißt deshalb: Wie können wir ein ähnliches Versagen in Zukunft verhindern?

Ich habe den Wormser Fall auch so ausführlich geschildert, weil wir bei allen Anstrengungen, rechtzeitig auf drohende Kindeswohlgefährdungen zu reagieren, diese Anstrengungen werden ja berechtigterweise heute ausführlich diskutiert, nicht über das Ziel hinausschießen dürfen:

Wir müssen uns der Gefahr übereilten Handelns stets bewusst sein.

Damit kehre ich zurück zu den drei Fragestellungen an das Familiengericht, die ich eingangs beschrieben habe:

### 1. Sachverhaltsermittlung

Das Familiengericht ist verpflichtet, wenn es einen Eingriff in das Elternrecht vornehmen will, von einem hieb- und stichfest ermittelten Sachverhalt auszugehen. Deshalb kann es sein, dass die Umstände, die das Jugendamt zusammengetragen hat, dem Richter nicht ausreichen und er weitere Sachverhaltsermittlungen anordnet.

Zudem sind in gesetzlichen Verfahren die Grundsätze der Gewährung rechtlichen Gehörs zu beachten, weiterhin muss der Richter dem betroffenen Kind einen Verfahrenspfleger bestellen. Dennoch sind auch in gravierenden Fällen einstweilige Entscheidungen des Gerichts vor umfassender Sachverhaltsaufklärung möglich und auch erforderlich.

## 2. Güterrechtsabwägung zwischen dem Recht des Kindes auf staatlichem Schutz und dem Elternrecht

Diese Güterrechtsabwägung war durch die bisherige Fassung des § 1666 Abs. 1 BGB erschwert. Denn das Gericht hatte nicht nur eine Kindeswohlgefährdung festzustellen, es sollte auch die Ursachen, entweder missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge oder Vernachlässigung des Kindes oder unverschuldetes Versagen der Eltern oder Verhalten eines Dritten attestieren. Dies führte zu einer unbefriedigenden Zusatzaufgabe, die nicht selten das letzte Fünkchen an Kooperationsbereitschaft bei den Eltern vernichtete, denn es war ja ein elterliches Versagen festzustellen. Dagegen wollten sich verständlicherweise viele Eltern zur Wehr setzen.

In den nächsten Wochen wird eine Änderung des § 1666 BGB in Kraft treten. Der Bundestag hat diese Ende April 2008 verabschiedet, der Bundesrat Ende Mai 2008. Die Gesetzesänderung ist zwar noch nicht im Bundesgesetzblatt verkündet, wird aber in den nächsten Tagen erfolgen.

Die Notwendigkeit der Ursachenfeststellung wird im neuen Gesetz entfallen. Dies soll das gerichtliche Verfahren beschleunigen. Eine Änderung der Anforderungen an die Güterrechtsabwägung ist damit aber nicht verbunden. Bei dieser Abwägung ist nach den Grundsätzen der Rechtsprechung es nicht Aufgabe des staatlichen Wächteramtes, für eine den Fähigkeiten des Kindes bestmögliche Förderung zu sorgen. Vielmehr gehören die Eltern und deren sozioökonomischen Verhältnisse grundsätzlich zum Schicksal eines Kindes. Es ist also stets zu beachten, dass ein Kind keinen Anspruch auf „Idealeltern“ und optimale Förderung und Erziehung hat und dass sich das staatliche Wächteramt auf die Abwehr von Gefahren beschränkt. Keinesfalls kann es für die Trennung des Kindes von seinen Eltern oder einem Elternteil ausreichen, dass es andere Personen oder Einrichtungen gibt, die zur Erziehung und Förderung besser geeignet wären.

In diesem Zusammenhang ist generell zu beachten, dass von der Norm der Durchschnittsbevölkerung abweichende Vorstellungen von Ordnung und Sauberkeit, wie sie die Kindeseltern möglicherweise im Hinblick auf ihr Wohnumfeld und Körperhygiene hegen, nur dann einen Entzug des Sorgerechts oder Teilen davon begründen, wenn durch hierauf zurückzuführenden Umstände das Wohl der betroffenen Kinder, sei es in gesundheitlicher, sei es in sozialer Hinsicht tangiert wird.

Der Staat ist nur berechtigt, in das Eltern-Kind-Verhältnis einzugreifen, wenn dies zur Abwehr unmittelbar drohender, erhebliche Gefahren für das Kind geboten ist, nicht bereits dann, wenn es für das betroffene Kind zweckmäßig oder wünschenswert sein mag.

Wenn das Familiengericht bei seiner Güterabwägung dazu kommt, dass ein Eingriff in das Elternrecht erforderlich ist, stellt sich

3. die Frage, welche Maßnahme konkret erforderlich ist.

Auch hierzu liefert die Neufassung des § 1666 Abs. 3 BGB Hilfestellung, nämlich durch Aufzählung möglicher Maßnahmen. Die schärfste Maßnahme steht an letzter Stelle. Damit bringt der Gesetzgeber den allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in Erinnerung, dass die Maßnahme mit dem gravierendsten Eingriff in das Elternrecht erst dann ergriffen werden darf, wenn alle anderen denkbaren Hilfen und Mittel versagt haben.

Bevor ich abschließend noch etwas zum Spannungsfeld zwischen Jugendamt und Familiengericht sagen will, noch zwei Bemerkungen: Eine zur Statistik und eine zum neuen § 1631 b BGB.

Verfahren nach § 1666 BGB sind leider Massenverfahren. Hierüber wird aber zumindest in Bayern bei der Justiz keine Statistik geführt. Anhaltspunkt können aber die Inobhutnahmen durch die Jugendämter sein, da Voraussetzung dafür ebenfalls der Ausfall oder das Versagen der Eltern ist. Nach einer Mitteilung des Statistischen Bundesamtes wurden im Jahr 2006 in Deutschland 25.800 Kinder und Jugendliche nach § 42 SGB VIII in Obhut genommen.

Etwas detailliertere Angaben liegen mir aus Österreich vor:

Das Jugendamt der Stadt Wien hat im Jahr 2007 10.399 „Abklärungsverfahren“ (Prüfung, ob eine Maßnahme zum Schutz des Kindes erforderlich ist) durchgeführt. 57 % betrafen die Vernachlässigung von Minderjährigen, 26 % psychische Gewalt, 15 % körperliche Gewalt und 2 % sexuelle Gewalt.

Im Vergleich dazu sind Verfahren nach § 1631 b BGB bei vielen Familiengerichten recht selten. Nicht so bei uns, beim Familiengericht Würzburg. In unserem Bezirk gibt es die Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie mit einer geschlossenen Station sowie eine geschlossenes Kinderheim in Trägerschaft der Evangelischen Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Bei uns wurden im Jahr 2005 36 und im Jahr 2006 64 Verfahren nach § 1631 b BGB anhängig. Die Tendenz ist weiter steigend: Im Jahr 2007 wurden bereits 91 Entscheidungen gezählt. In keinem einzigen Verfahren wurde die zunächst vom Familienrichter begrenzte Unterbringungsdauer, die nach § 70 f FGG maximal ein Jahr beträgt, verlängert. Bei Unterbringungen von Erwachsenen wird in ca. 1/3 der Fälle eine Verlängerung zumindest beantragt.

Die Zahl der Betreuungsplätze in geschlossenen Einrichtungen für Kinder ist in den letzten 15 Jahren bundesweit von 120 auf 260 gestiegen. Derzeit gibt es 19 entsprechende Einrichtungen im Bundesgebiet, zwei davon – wie gesagt – in Würzburg.

Durch das in Kürze in Kraft tretende „Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ wird auch die Vorschrift des § 1631b BGB ergänzt. Danach wird bereits im Gesetzeswortlaut klargestellt, dass die freiheitsentziehende Unterbringung zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich sein muss und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen zu beachten ist. Eine geschlossene Unterbringung ist danach nur erlaubt, wenn der Gefahr für das Kind nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen begegnet werden kann.

In der Gesetzesbegründung hierzu heißt es, dass die Neufassung vor allem der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit diene und dazu beitragen soll, dass in geeigneten Fällen die Norm in der Praxis leichter angewendet werden kann. Eine materielle Verschärfung ist damit nicht verbunden.

Das Änderungsgesetz regelt darüber hinaus die Qualifikationsanforderungen für Sachverständige, die im Verfahren zur geschlossenen Unterbringung eines Minderjährigen beauftragt werden. Der ärztliche Sachverständige soll in der Regel Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie oder -psychotherapie sein oder ausnahmsweise ein in Fragen der Heimerziehung ausgewiesener Psychotherapeut, Psychologe, Pädagoge oder Sozialpädagoge.

Das Bundesverfassungsgericht hatte kürzlich Anlass darauf hinzuweisen, dass für die Antragstellung nach § 1631 b BGB nur der Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts befugt ist. Weigert sich dieser, tätig zu werden, geht die Antragsbefugnis nicht automatisch, auch nicht nach § 42 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII, auf das Jugendamt über. Vielmehr muss das Familiengericht zuvor dem Sorgerechtsinhaber über § 1666 BGB das Aufenthaltsbestimmungsrecht entziehen und einen Ergänzungspfleger bestellen, der dann erst zu einer Antragstellung nach § 1631 b BGB befugt ist.

Es kann also auch im Verfahren nach § 1631 b BGB zu unterschiedlichen Ansichten zwischen Jugendamt und Familiengericht über die Notwendigkeit einer Maßnahme kommen.

Deswegen abschließend einige generelle Bemerkungen zum Verhältnis von Jugendamt und Gericht:

Wir sollten zur Kenntnis nehmen, dass beide Institutionen ihre Schwerpunkte in unterschiedlichen Aufgabenbereichen haben:

Das Jugendamt wird in der Regel als erste staatliche Institution eine sachkundige Bewertung eines Sachverhaltes vornehmen und aufgrund ihres Sachverstandes auch eine konkrete Maßnahme beim Familiengericht anregen. Das Jugendamt wird dann auch im weiteren Verlauf mit der Umsetzung der Maßnahme befasst sein.

Das Familiengericht wird die Situation aus rechtlicher Sicht betrachten und dabei die eingangs erwähnten drei Fragestellungen zu beantworten haben.

Naturgemäß kommt es dabei zu unterschiedlichen Bewertungen. Das liegt aber in der Natur der Sache und sollte nicht dazu führen, Fronten zwischen Jugendamt und Familiengericht aufzubauen.

Es gibt – wie überall – bei den Jugendämtern hervorragend motivierte Mitarbeiter und auch – wie überall – Mitarbeiter, die den einen oder anderen Wunsch an Qualifikation oder Engagement noch offen lassen. Die allermeisten Mitarbeiter sind allerdings der ersten Gruppe zuzuordnen.

Genauso gibt es bei den Gerichten vorbildliche Richter, die ihre Aufgabe mit großem Eifer und Verantwortungsbewusstsein angehen. Daneben gibt es aber auch Richter, bei denen diesbezüglich Defizite bestehen.

In den allermeisten Fällen klappt aber die Zusammenarbeit. Gelegentlich bleiben aber doch noch einige Wünsche offen, die ich abschließend formulieren darf:

- Der Wunsch, dass mancher Mitarbeiter des Jugendamtes, dann wenn er mit seiner Anregung das Familiengericht nicht überzeugen konnte, dies nicht als persönliche Niederlage oder Demütigung auffasst. Beide Institutionen haben unterschiedliche Perspektiven und Aufgaben.
- Der Wunsch, dass gerichtliche Entscheidungen nicht unterlaufen werden. Wenn beispielsweise der Familienrichter bei einem Verfahren nach § 1666 BGB zu dem Ergebnis kommen sollte, dass Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ausreichend sind, erscheint es – vorsichtig ausgedrückt – nicht sachgerecht, wenn das Jugendamt die Erbringung dieser Leistungen dann verweigert.
- Der Wunsch, dass Jugendamtsmitarbeiter von ihrer Amtsleitung einen Freiraum an eigene Entscheidungsbefugnis eingeräumt erhalten. Gelegentlich besteht nämlich der Eindruck, dass der Sachbearbeiter des Jugendamtes schon ein anderes Vorgehen befürworten würde, er aber auch Weisung seines Amtes einen anderweitigen Antrag stellen muss.
- Der Wunsch, dass alle Leiter eines Jugendamtes die Hauptaufgabe dahin sehen, Familien und Kindern die benötigte Hilfe zukommen zu lassen und nicht darin, auf Kosten der Hilfebedürftigen die Finanzen des Kreises oder der Stadt zu sanieren.
- Der Wunsch, daß trotz der eminent wichtigen Aufgabe des Kinderschutzes, die übrigen Aufgaben nicht vernachlässigt werden. Es wäre fatal, wenn kein ausreichendes Personal mehr zur Verfügung stünde, um, z.B. den Kinder in den Trennungskonflikten ihrer Eltern zur Seite zu stehen oder in Form der Jugendgerichtshilfe bei straffällig gewordenen Kindern und Jugendlichen dem Jugendgericht fachlichen Rat über die angemessene Reaktion zur Verfügung stellen zu können.